



B e s c h l u s s

In der öffentlichen Restrukturierungssache über das Vermögen der

BRANICKS Group AG, Neue Mainzer Straße 32-36, 60311 Frankfurt am Main,
vertreten durch:

1. Johannes von Mutius, (Vorstand),
2. Sonja Wärntges, (Vorstand),
3. Christian Fritzsche, (Vorstand),
4. Torsten Doyen, (Vorstand),

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Allen & Overy, Haus am OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2,
60306 Frankfurt am Main,

ergeht am 26.03.2024 nachfolgende Entscheidung:

1. Der von der Schuldnerin vorgelegte Restrukturierungsplan vom 06.03.2024 in der Fassung vom 25.03.2024 wird bestätigt.
2. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Restrukturierungsplans erfolgt auf der Internetseite der Schuldnerin.
3. Das Amt des Restrukturierungsbeauftragten endet mit Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e :

1. Der von den Planbetroffenen angenommene Restrukturierungsplan war auf Antrag der Schuldnerin vom 26.03.2024 nach § 60 StaRUG zu bestätigen.

Die Voraussetzungen für eine Bestätigung des Restrukturierungsplans vom 06.03.2024 in der Fassung vom 25.03.2024 liegen nach § 63 StaRUG vor. Der Restrukturierungsplan wurde mit der erforderlichen 3/4 Mehrheit der Stimmrechte der Planbetroffenen in der alleinigen Plangruppe angenommen. Gründe für eine Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans bestehen nicht.

Die Schuldnerin ist drohend zahlungsunfähig (§ 63 Abs.1 Nr.1 StaRUG), aber nicht zahlungsunfähig oder überschuldet. Dies ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen.

Die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans und über die Annahme des Restrukturierungsplans sind beachtet worden (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG). Insbesondere wurde der Restrukturierungsplan vom 06.03.2024 in der Fassung vom 25.03.2024 im Erörterungs- und Abstimmungstermin mit der erforderlichen Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte (§ 25 StaRUG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG) in der alleinigen Gruppe der Planbetroffenen angenommen. Die Auswertung ergab eine Mehrheit von 93,11% der Stimmrechte an Zustimmungen für den Restrukturierungsplan.

Ferner sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter herbeigeführt worden ist, insbesondere durch Begünstigung eines Planbetroffenen (§ 63 Abs. 5 StaRUG). Der Restrukturierungsplan war daher zu bestätigen.

2. Die Schuldnerin wird eine Zusammenfassung des Restrukturierungsplans vom 06.03.2024 in der Fassung vom 25.03.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Davon unberührt bleibt, dass jeder Planbetroffene eine Abschrift des Restrukturierungsplans auf Antrag erhält.

3. Klarstellend war abschließend unter Ziffer 3. der Zeitpunkt der Beendigung des Amtes des Restrukturierungsbeauftragten festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann von jedem Planbetroffenen mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Noffrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung im Abstimmungstermin oder in einem Verkündungstermin.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat, gegen den Plan gestimmt hat und glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.